

VON FRANZ ALTHUBER

Wien. Das Steuerrecht ist eine komplizierte Rechtsmaterie, und die richtige steuerrechtliche Einordnung von Sachverhalten bereitet mitunter Schwierigkeiten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine - durch den Berater oder durch den Steuerpflichtigen - vertretene Rechtsansicht falsch war, führt dies nicht nur zu finanziellen Nachteilen (wie etwa Steuernachzahlungen), sondern allenfalls auch zu strafrechtlichen Konsequenzen. Dabei ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob die steuerrechtliche Fehleinschätzung subjektiv vorwerfbar war.

Der aus dem allgemeinen Strafrecht bekannte Schuldgrundsatz (nulla poena sine culpa) gilt auch im Steuerstrafrecht. § 6 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) regelt dementsprechend: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.“ Die Bestrafung einer Person ist somit - vereinfacht gesagt - nur dann zulässig, wenn ihr die Tatverwirklichung subjektiv vorwerfbar ist. Jede Strafe setzt daher voraus, dass dem Täter die Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann.

### Sich abfinden ist Vorsatz

Diese „subjektive Tatseite“ kennt im Strafrecht zwei Erscheinungsformen, nämlich Vorsatz und Fahrlässigkeit. Innerhalb dieser beiden Schuldformen werden wiederum verschiedene Arten von Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden.

Für jene Delikte, deren Begehung nur vorsätzlich erfolgen kann, ist dabei in der Regel schon bedingter Vorsatz ausreichend: Er liegt immer dann vor, wenn der Täter die Tatbegehung „ernsthaft für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat“. Der Täter strebt in diesem Fall die Verwirklichung des Unrechts zwar nicht an, hält dies aber für möglich und ist gewillt, dies in Kauf zu nehmen. Auch für die Strafbarkeit der klassischen Steuerhinterziehung (Abgabehinterziehung gemäß § 33 FinStrG) genügt grundsätzlich ein solcher bedingter Vorsatz.

Wenn zu bestimmten Rechtsfragen keine Judikatur existiert und auch sonstige Rechtsquellen keine Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, besteht in der Praxis stets die Gefahr einer steuerrechtlich falschen Beurteilung eines Sachverhalts.

Von großer praktischer Relevanz ist dabei die Frage, wie sich ein solcher Rechtsirrtum auf die subjektive Vorwerfbarkeit einer Tathandlung auswirkt. Mit anderen Worten:

# Mit der Weisheit des Rückblicks fällt strafen leicht

**Gastkommentar.** Steuerpflichtige, die auf einen professionellen, aber letztlich falschen Rat vertrauen, sollten entschuldigt sein. Die Praxis ist oft strenger.



Welche Auswirkungen hat eine fehlerhafte Rechtsmeinung auf die strafrechtliche Würdigung und damit auf das konkrete strafrechtliche Risiko des Steuerpflichtigen?

### Irrtümer im Steuerstrafrecht

§ 9 FinStrG regelt ganz allgemein, welche Auswirkungen Irrtümer im Steuerstrafrecht haben. Ein Rechtsirrtum schließt im Steuerstrafrecht jedenfalls den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens aus. Ob eine Bestrafung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes möglich ist, hängt einerseits davon ab, ob die fahrlässige Begehung des konkreten Delikts überhaupt strafbar ist. Andererseits ist relevant, ob der Rechtsirrtum entschuldbar ist oder nicht. Maßgeblich ist dabei stets die nach den persönlichen Verhältnissen gebotene und zumutbare Sorgfalt. Ein unentschuldbarer Rechtsirrtum liegt nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte grundsätzlich immer dann vor, wenn dem Täter zumindest Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Handelns hätten kommen müssen, er es aber trotzdem unterlässt, entsprechende Erkundigungen an geeigneter Stelle einzuholen. Nur in diesem Fall wird

dem Täter persönliches Verschulden, nämlich grobe Fahrlässigkeit, angelastet.

Es liegt in der Natur der Sache, dass steuerrechtliche Laien - mögen sie auch erfahrene Unternehmer sein - die Beurteilung von komplizierten Rechtsfragen regelmäßig den von ihnen beauftragten Beratern überlassen (die ja gerade dafür engagiert werden). Dem Steuerpflichtigen ist es in der Regel mangels eigener Fachkenntnisse gar nicht möglich, (komplizierte) steuerrechtliche Fragen selbst zu beantworten.

### Berater sind nicht unfehlbar

Auch Berater sind aber nicht unfehlbar und können objektiv unrichtige Rechtsmeinungen vertreten. Sie können auch eine ex ante vertretbare Rechtsansicht haben, die sich erst nachträglich - etwa nach einer Betriebsprüfung und einem anschließenden Gerichtsverfahren - als rechtlich nicht haltbar herausstellt. Zu bestimmten Rechtsfragen kann überdies beispielsweise (noch) keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegen, und auch die Rechtsansicht der Finanzverwaltung zu vergleichbaren Sachverhalten kann im

Zeitpunkt der Beratung schlicht unbekannt sein. Es gibt - gerade im Steuerrecht - unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten und Beurteilungsspielräume. Die mit rechtlichen Unsicherheiten einhergehenden Risiken dürfen sich aber freilich strafrechtlich nicht zulasten des Steuerpflichtigen auswirken, der seiner Erkundigungspflicht durch die Beauftragung eines qualifizierten Beraters

nachgekommen ist. Kommt der beauftragte Berater in Kenntnis des vollen Sachverhaltes zu einer ganz klaren rechtlichen Beurteilung, so darf der Steuerpflichtige auf dieses Beratungsergebnis vertrauen. Er hat weder die Verpflichtung, dieses kritisch zu hinterfragen oder gar - etwa durch weitere Erkundigungen oder andere Berater - durch Zweitmeinungen verifizieren zu lassen, noch muss er die erhaltene Rechtsberatung anderweitig auf deren Richtigkeit, Stichhaltigkeit und Sicherheit überprüfen.

### Überspannte Pflichten

In geradezu päpstlicher Manier werden diese Selbstverständlichkeiten durch die zuständigen Behörden und Staatsanwaltschaften in der Praxis leider immer wieder negiert. Dies geht teilweise so weit, dass die bestehenden Erkundigungspflichten von Steuerpflichtigen überspannt werden. Auch Steuerpflichtigen, die sich kompetent haben beraten lassen, wird im Rahmen von steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren immer wieder vorgeworfen, dass sie die richtige rechtliche Beurteilung schon von vornherein hätten kennen und das erhaltene Beratungsergebnis kritisch hinterfragen (oder gar negieren) müssen und dementsprechend anders hätten handeln müssen. Eine solche Ansicht, die oft nur in der Weisheit des Rückblickes ihre Ursachen hat und im Endeffekt die Möglichkeit eines entschuldbaren Rechtsirrtums per se in Abrede stellt, ist weder rechtlich noch faktisch nachvollziehbar.

Dr. Franz Althuber LL.M. ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Althuber Spornberger & Partner Rechtsanwälte GmbH.

BEZAHLTE ANZEIGE

## Symbole-Verbot: Sellner blitzt bei VfGH ab

Ehemaliger Identitären-Chef muss Strafe für Lambda in Telegram-Video hinnehmen.

Wien. Der griechische Buchstabe Lambda in einem Kreis: Dieses Symbol der Identitären Bewegung Österreich zeichnete deren früherer Obmann Martin Sellner 2023 in einem auf Telegram veröffentlichten Video und hielt es in die Kamera. Es war Teil einer Widmung eines Buchs an Oberösterreichs FP-Chef und Vizelandeshauptmann, Manfred Haimbuchner (der damit sonst nichts zu tun hatte); und es gehört zu den in Österreich verbotenen Symbolen, wie die für den Islamischen Staat, al-Qaida, die Hamas oder die PKK.

Sellner wurde deshalb mit 100 Euro Strafe belegt und beschwerte sich dagegen beim Verfassungsgerichtshof (VfGH). Er sah sich unter anderem in der Meinungsfreiheit verletzt. Der VfGH sieht das Verbot von Symbolen demokratiegefährdender Bewegungen aber als a) gerechtfertigt und b) in diesem Fall nicht willkürlich angewendet an (E4608/2024). Die Strafe hält. (kom)

2025.  
XXXIV, 1.894 Seiten. Ln.  
ISBN 978-3-214-02613-4

**328,00 EUR**  
inkl. MwSt.

**MANZ**

## Streitschlichtung (nur) für die Schule



Präs.-Stv. Mag. Bettina Knözl

„Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.“, warnt der Volksmund. Anlässlich des Schulstarts, der hoffentlich glatt über die Bühne ging, sei die Frage gestellt: Sollten Eltern von Kindern lernen, denn im Bereich Streitschlichtung sind viele Schulen den Gewerbetreibenden einen Schritt voraus. Sie wissen, dass Mediation ein hilfreiches Verfahren zur Konfliktlösung ist, und versuchen, eskalierte Konflikte mit Hilfe neutraler Dritter zu lösen. Schülerinnen und Schüler machen sich zuvor in einer Unterrichtseinheit mit einem konstruktiven Umgang zur Schlichtung von Konflikten vertraut und lernen die Arbeit von Streitschlichter:innen und Mediator:innen kennen. Im Streitfall helfen diese den Betroffenen, ihre Gefühle und Interessen zu erkennen und sie verständlich zum Ausdruck zu bringen. Das gemeinsame Ziel ist es, eine Lösung ohne Verlierer zu finden.

Diese Form der Konfliktlösung, bei der ein unparteiischer Dritter die Kontrahenten dabei unterstützt, eine Lösung des Konfliktes zu erarbeiten, hat viele Vorteile. Zuerst schon sie die Ressourcen und Nerven der Betroffenen. Sie ist im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren idR schnell beendet und meist sind die Ergebnisse haltbar. Eine zwangsweise Vollstreckung ist selten nötig. Scheitert die Mediation, haben die Betroffenen jedoch Zeit und Geld verloren und unter Umständen Vertrauliches preisgegeben. Nicht immer bringt Mediation die Lösung.

Ihre Rechtsanwältin/Ihr Rechtsanwalt ist mit allen Formen der gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder außergerichtlichen Streitschlichtung im Detail vertraut und kennt Vor- und Nachteile sowie Nutzen und Risiken. Viele Rechtsanwält:innen sind selbst ausgebildete Mediator:innen und/oder erfahrene Streitschlichter:innen und können kompetent Rat erteilen, welche Streitlösungsmethode Ihre Interessen bestmöglich wahrt.

Stark für Sie Die Wiener  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte